

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: RB230021-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende,
Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller und Oberrichter Dr. M. Sarbach
sowie Gerichtsschreiberin MLaw T. Rumpel

Urteil vom 5. September 2023

in Sachen

A. _____,

Kläger und Beschwerdeführer

vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. X. _____

gegen

B. _____,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Y. _____

betreffend **Liquidation einfache Gesellschaft / Abnahme Kostenvorschuss /
Ratenzahlung für Kostenvorschuss**

**Beschwerde gegen eine Verfügung der I. Abteilung des Bezirksgerichtes
Bülach vom 7. Juni 2023; Proz. CG230008**

Erwägungen:

1.

1.1. Mit Eingabe vom 5. Mai 2023 machte der Kläger und Beschwerdeführer (nachfolgend Kläger) beim Bezirksgericht Bülach (nachfolgend Vorinstanz) unter Einreichung der Klagebewilligung vom 19. Januar 2023 (act. 9/1) eine Klage betreffend Liquidation einer einfachen Gesellschaft anhängig (act. 9/2). Die Vorinstanz setzte dem Kläger in der Folge mit Beschluss vom 15. Mai 2023 Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses in der Höhe von Fr. 30'750.– an (act. 9/8). In- nert der angesetzten Frist stellte der Kläger bei der Vorinstanz die Anträge auf Abnahme der Pflicht zur Leistung eines Kostenvorschusses, eventualiter auf Ge- währung einer Ratenzahlung unter Fortführung des Verfahrens (act. 9/10). Diese Anträge wies die Vorinstanz mit Verfügung vom 7. Juni 2023 ab und setzte dem Kläger eine letzte Frist zur Zahlung des Kostenvorschusses an. Weiter hielt die Vorinstanz fest, dass bei Säumnis auf die Klage nicht eingetreten werde (act. 9/13 = act. 4/1).

1.2. Gegen diesen Entscheid erhob der Kläger mit Eingabe vom 22. Juni 2023 mit den nachfolgenden Anträgen Beschwerde (act. 2 S. 2):

- "1. Dispositiv-Ziff. 1 bis 4 der Verfügung des Bezirksgerichts Bülach vom 7. Juni 2023 (Geschäfts-Nr. CG230008-C) seien aufzuheben und dem Beschwerde- führer sei die Pflicht zur Zahlung eines Kostenvorschusses abzunehmen.
2. Eventualiter seien Dispositiv-Ziff. 1 bis 4 der Verfügung des Bezirksgerichts Bülach vom 7. Juni 2023 (Geschäfts-Nr. CG230008-C) aufzuheben und dem Beschwerdeführer die Bezahlung des Kostenvorschusses in monatlichen Ra- ten zu bewilligen.
3. Subeventualiter seien Dispositiv-Ziff. 1 bis 4 der Verfügung des Bezirksge- richts Bülach vom 7. Juni 2023 (Geschäfts-Nr. CG230008-C) aufzuheben und die Sache zur Neubeurteilung an das Bezirksgericht Bülach zurückzuweisen. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zzgl. MwSt. zulasten der Be- schwerdegegnerin/der Staatskasse."

Weiter stellte er den Antrag, es sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung nach Art. 325 Abs. 2 ZPO zu erteilen (act. 2 S. 2).

1.3. Nach dem vorgenannten vorinstanzlichen Entscheid und vor der entsprechenden Beschwerdeerhebung stellte der Kläger vor Vorinstanz ein Wiedererwägungsgesuch mit Eingabe vom 15. Juni 2023 (act. 9/15) und reichte Unterlagen dazu ein (act. 9/16/24-25). Mit Verfügung vom 16. Juni 2023 wies die Vorinstanz auch das Wiedererwägungsgesuch ab (act. 9/18).

1.4. Die Akten der Vorinstanz wurden beigezogen (act. 9/1-19). Mit Eingabe vom 26. Juni 2023 teilte der Kläger unter Beilage der Überweisungsbestätigung mit, Fr. 10'000.– an den Kostenvorschuss bezahlt zu haben (act. 6-7/2-3). Mit Verfügung vom 27. Juni 2023 wurde – nebst der Prozessleitungsdelegation – auf den Antrag auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung nicht eingetreten und es wurde vorgemerkt, dass die von der Vorinstanz zuletzt angesetzte Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses nicht säumniswirksam ablaufen kann, bevor über die Beschwerde entschieden ist. Ebenso wurde dem Kläger eine fünftägige Nachfrist angesetzt, um eine Vollmacht seiner Rechtsvertreterin einzureichen (act. 10). Mit Schreiben vom 3. Juli 2023 reichte die Beklagte unaufgefordert eine Stellungnahme ein (act. 12), die dem Kläger mit dem vorliegenden Entscheid zur Kenntnisnahme zuzustellen ist. Am 5. Juli 2023 ging die verlangte Vollmacht des Klägers rechtzeitig bei der Kammer ein (act. 11/1; act. 13-14). Eine Beschwerdeantwort ist nicht einzuholen, da die Beklagte vom Gegenstand des Verfahrens – Vorschusspflicht des Klägers – nicht betroffen ist. Ihr ist mit dem vorliegenden Entscheid ein Doppel der Beschwerdeschrift zuzustellen. Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

2.

2.1. Der Entscheid über die Leistung eines Kostenvorschusses ist mit Beschwerde anfechtbar (Art. 319 lit. b Ziff. 1 ZPO i.V.m. Art. 103 ZPO). Mit der Beschwerde kann die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Zur unrichtigen Rechtsanwendung gehört auch die Angemessenheitskontrolle im Um-

fang von Ermessensüberschreitung und -unterschreitung sowie Ermessensmissbrauch (BSK ZPO-SPÜHLER, 3. Aufl. 2017, Art. 320 N 1 i.V.m. Art. 310 N 3), wobei sich die Rechtsmittelinstanz eine gewisse Zurückhaltung auferlegt und nicht eigenes Rechtsfolgeermessen ohne Weiteres an die Stelle des vorinstanzlichen stellt (BLICKENSTORFER, DIKE-Komm-ZPO, 2. Aufl. 2016, Art. 310 N 10). Die Beschwerde ist bei prozessleitenden Verfügungen innert zehn Tagen schriftlich und begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 1 und 2 ZPO). Neue Tatsachen und Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 ZPO).

2.2. Die mit Anträgen versehene und begründete Beschwerde ging rechtzeitig (vgl. act. 9/14 S. 1) bei der Kammer als zuständige Beschwerdeinstanz ein. Auf die Beschwerde ist einzutreten. Nachfolgend nicht zu berücksichtigen sind aufgrund des Novenverbots nach Art. 326 ZPO insbesondere die neuen Vorbringen in der Beschwerde zur möglichen Ratenhöhe im tiefen vierstelligen Bereich (act. 2 Rz. 40) sowie die im Wiedererwägungsgesuch vor Vorinstanz neu vorgebrachten Tatsachen und Beweismittel (act. 9/15-16).

3.

3.1. Gestützt auf Art. 98 ZPO *kann* das Gericht von der klagenden Partei einen Vorschuss bis zur Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten verlangen. Es liegt im Ermessen des Gerichts, dafür auf die finanzielle Leistungsfähigkeit und Liquidität der vorschusspflichtigen Partei gebührend Rücksicht zu nehmen (BSK ZPO-RÜEGG/RÜEGG, a.a.O., Art. 98 N 2). Für die Leistung des Kostenvorschusses sind im Gesetz zwei Fristansetzungen vorgesehen; die erste Frist in Art. 101 Abs. 1 ZPO, die zweite als Nachfrist bezeichnet in Art. 101 Abs. 3 ZPO. Letztere kommt zum Tragen, wenn die erste Frist unbenutzt abgelaufen ist. Wird auch innerhalb der Nachfrist nicht bezahlt, ist auf die Klage nicht einzutreten. Das Gesetz legt die Dauer der Fristen nicht fest (vgl. Art. 101 ZPO). Es handelt sich um gerichtliche Fristen. Als solche können sie auf ein vor Fristablauf eingereichtes Gesuch hin erstreckt werden (vgl. Art. 144 Abs. 2 ZPO).

Gestützt auf Art. 118 Abs. 2 ZPO besteht die Möglichkeit, die unentgeltliche Rechtspflege nur teilweise, d.h. für einen oder zwei der drei Teilansprüche nach

Art. 118 Abs. 1 ZPO (Befreiung von Vorschuss- und Sicherheitsleistungen [lit. a], Befreiung von den Gerichtskosten [lit. b] und Bestellung eines Rechtsbeistandes [lit. c]), zu gewähren (BGE 141 III 369 E. 4.3.2). Ein Gesuch um Abnahme der Kostenvorschusspflicht kann mithin ein Gesuch um teilweise Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege darstellen, weshalb auch die entsprechenden Voraussetzungen zur Anwendung gelangen. Dabei gilt zwar die (beschränkte) Untersuchungsmaxime, diese wird jedoch durch das Antragsprinzip sowie die Offenlegungs- und Mitwirkungsobliegenheiten der gesuchstellenden Person eingeschränkt. Es obliegt der gesuchstellenden Partei, ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie ihre finanziellen Verpflichtungen umfassend offenzulegen und zu belegen (Art. 119 Abs. 1 und 2 ZPO; vgl. BGer 5A_949/2018 vom 4. Februar 2019 E. 3.2 m.w.H.; KUKO ZPO-Jent-Sørensen, 3. Aufl. 2021, Art. 119 N 10; ZK ZPO-EMMEL, 3. Aufl. 2016, Art. 119 N 6 und 12). Bei einer anwaltlich vertretenen Partei ist das Gericht nach Art. 97 ZPO nicht verpflichtet, eine Nachfrist anzusetzen, um ein unvollständiges oder unklares Gesuch zu verbessern. Wenn die anwaltlich vertretene Partei ihren Obliegenheiten nicht (genügend) nachkommt, kann das Gesuch mangels ausreichender Substantiierung oder mangels Bedürftigkeitsnachweises abgewiesen werden (vgl. BGer 5A_949/2018 vom 4. Februar 2019 E. 3.2 m.w.H.).

Ein Gesuch um Ratenzahlung des Vorschusses ist – wie die Vorinstanz richtig festhält – nichts anderes als ein Gesuch um gestaffelte Fristerstreckung (vgl. ZK ZPO-SUTER/VON HOLZEN, a.a.O., Art. 101 N 7; OGer ZH PC110055 vom 11. Januar 2012 E. II.2; OGer ZH PD180001 vom 26. Februar 2018 E. 2.2 m.w.H.). Hierbei wird eine wesentlich weniger weit gehende Rechtswohltat verlangt als bei einem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege. Daher dürfen der um Ratenzahlung ersuchenden Partei grundsätzlich nicht die strengen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege entgegen gehalten werden (OGer ZH PC110055 vom 11. Januar 2012 E. II.4.2). Für die Gewährung von Ratenzahlung im Sinne einer gestaffelten Fristerstreckung sind vielmehr die Voraussetzungen

von Art. 144 Abs. 2 ZPO massgebend, wonach für die Gewährung von Fristerstreckungen das Vorliegen "zureichender Gründe" verlangt wird. Die geltend gemachten Gründe müssen im Gesuch möglichst genau angegeben werden. Sie sind von der gesuchstellenden Partei mindestens glaubhaft zu machen (BSK ZPO-BENN, a.a.O., Art. 144 N 8 f.).

3.2. Die Vorinstanz wies das Gesuch des Klägers um Abnahme der Pflicht zur Leistung eines Kostenvorschusses sowie um Ratenzahlung (unter gleichzeitiger Fortführung des Verfahrens) mit der Begründung ab, er habe seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse trotz Mitwirkungs- und Substantiierungspflicht nicht rechtsgenügend dargelegt. Deshalb sei nicht davon auszugehen, dem Kläger sei es derzeit nicht möglich, den einverlangten Kostenvorschuss innert Frist zu bezahlen (act. 4/1 E. 13). Auch ein allfällig baldiger Wegzug der Beklagten stelle keinen Grund für die Abnahme der Pflicht zur Leistung eines Kostenvorschusses dar, zumal diese über das vorliegende Verfahren informiert sei und sich wegen ihrer eigenen Mitwirkungspflicht zur Verfügung zu halten habe (act. 4/1 E. 14).

Den unzutreffenden klägerischen Ausführungen, er müsse alleine mit seinem Einkommen aus Festanstellung von Fr. 16'600.– für sich und die Kinderkosten aufkommen, könne nicht gefolgt werden. Einerseits seien dem Kontoauszug des auf beide Parteien lautenden Privatkontos bei der Credit Suisse monatliche Mieteinnahmen aus den Liegenschaften in ihrem Eigentum zu entnehmen. Andererseits gehe daraus aber auch hervor, dass mit dem entsprechenden Konto Lebenshaltungskosten der Parteien und der Kinder bezahlt würden (act. 4/1 E. 7). In Bezug auf die Festanstellung habe der Kläger sodann nur die Lohnabrechnung für Mai 2023 ins Recht gelegt, wobei der Lohnausweis des letzten Jahres und Ausführungen zu einem allfälligen 13. Monatslohn fehlen würden (act. 4/1 E. 9).

Der Kläger habe es mit Geltendmachung, er verfüge an liquiden Mitteln nur über ein Bankkonto bei der UBS AG, unterlassen, seine Vermögensverhältnisse umfassend darzulegen. Es sei nicht nachvollziehbar, ob es sich um das einzige Konto mit liquiden Mitteln handle. Zumindest die Einreichung der letzten Steuererklärung hätte vom anwaltlich vertretenen Kläger erwartet werden dürfen (act. 4/1 E. 11). Anhand des Streitgegenstands sei es glaubhaft, dass die Beklag-

te betreffend die gemeinsamen Liegenschaften derzeit weder einem Verkauf noch einer Erhöhung der Hypothek zustimmen dürfte. Inwiefern jedoch beispielsweise eines der beiden Fahrzeuge nicht versilbert werden könnte, werde nicht dargelegt (act. 4/1 E. 11-12).

3.3. Der Kläger macht – wie gesehen zu Unrecht (oben, E. 3.1.) – geltend, die Vorinstanz habe das Recht falsch angewandt, indem sie in Bezug auf die Frage der Liquidität im Rahmen der Prüfung des Gesuchs um Abnahme des Kostenvorschusses, eventualiter um Gewährung einer Ratenzahlung, die Grundlage der unentgeltlichen Rechtspflege anwandte (act. 2 Rz. 14 ff.).

Selbst unter der falschen und aktenwidrigen Annahme, er habe lediglich das Recht, seinen familienrechtlichen Bedarf von rund Fr. 6'000.– zu decken, leiste trotz Ratenzahlungsvereinbarung die Raten nicht und leiste keinen Unterhalt an seine Kinder, verfüge er – bei einem Einkommen von weniger als Fr. 20'000.– pro Monat (vgl. act. 2 Rz. 17) – sodann nur über einen Freibetrag von Fr. 10'000.–, sodass er mehrere Monate benötigte, den Vorschuss zu begleichen. Es sei diesbezüglich insbesondere nicht nachvollziehbar, wie die Vorinstanz seinen Ausführungen nicht folgen könne, wonach er mit seinem Einkommen für sich und die Kinderkosten aufkommen müsse. Mit einem – wie von der Beklagten erwähnten, jedoch bestrittenen – Einkommen von monatlich Fr. 1'788.– sei es ihr jedenfalls nicht möglich, ihren Bedarf und jenen der Kinder zu decken, betrügen doch bereits die Schulkosten Fr. 2'400.– monatlich (act. 2 Rz. 21 ff.).

Der Kontosaldo des Klägers habe sodann per 5. Juni 2023 nachweislich Fr. 25'358.70 betragen, womit er offensichtlich nicht in der Lage gewesen sei, den Kostenvorschuss von Fr. 30'750.– zu bezahlen. Der Beweis der negativen Tatsache, keine weiteren Konti zu besitzen, sei für den Kläger nicht direkt möglich, da er seine Steuererklärungen jeweils ohne Vermögens- und Wertschriftenverzeichnis einreiche, was der Vorinstanz spätestens seit dem Wiedererwägungsgesuch bekannt gewesen sei. Da die Autos im Rahmen der einfachen Gesellschaft mangels anderslautender Vereinbarung Gesamthandvermögen darstellten, benötige er das Einverständnis der Beklagten für den Verkauf. Daher könne der Vorinstanz auch betreffend Versilberung der Fahrzeuge nicht gefolgt werden. Eine Versilber-

rung der übrigen, persönlichen Vermögenswerte sei indes innert nützlicher Frist, mithin innert zehn Tagen, nicht möglich (act. 2 Rz. 27 ff.).

4.

4.1. Der Kläger verwies im Zusammenhang mit seinem Hauptbegehren um Abnahme der Kostenvorschusspflicht in seiner Beschwerde auf Art. 118 Abs. 1 lit. a ZPO (act. 2 Rz. 42), wo eine Befreiung von Vorschuss- und Sicherheitsleistungen vorgesehen ist. Entgegen seinen Ausführungen kommt jedoch nicht eine analoge Anwendung in Betracht, sondern sein entsprechendes Hauptbegehren stellt ein Gesuch um teilweise Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 118 Abs. 1 lit. a ZPO dar (vgl. obige E. 3.1). Damit kommen auch die (strengeren) Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege zur Anwendung. Dass die Vorinstanz von einer nicht rechtsgenügenden Darlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse aufgrund ungenügender Mitwirkung des anwaltlich vertretenen Klägers ausgegangen ist, ist nicht zu beanstanden. Wie die Vorinstanz zu Recht festhält (act. 4/1 E. 11), ist es zur Darlegung des Vermögens nicht ausreichend, lediglich einen Kontoauszug einzureichen und geltend zu machen, es bestünden keine weiteren Konti. Ebenso hätte es – in Übereinstimmung mit der Vorinstanz (act. 4/1 E. 7 ff.) – zur rechtsgenügenden Darlegung der Einkommensverhältnisse (und Bedarfspositionen) weitere Ausführungen und Unterlagen gebraucht. Hierbei war die Vorinstanz nicht verpflichtet, dem anwaltlich vertretenen Kläger eine Nachfrist zur Verbesserung des unvollständigen Gesuchs anzusetzen (vgl. obige E. 3.1). Die Vorinstanz wies das Gesuch um Abnahme der Kostenvorschusspflicht folglich zu Recht ab.

4.2. Mit Blick auf das Eventualbegehren um Gewährung der Ratenzahlung sind – wie gesehen – zureichende Gründe notwendig. Der entsprechende Entscheid liegt im pflichtgemässen Ermessen des Gerichts (BSK ZPO-BENN, a.a.O., Art. 144 N 12). Dass die Vorinstanz das Vorliegen zureichender Gründe für eine Ratenzahlung mangels genügender Darlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse verneinte, erscheint jedenfalls nicht qualifiziert unangemessen. Mithin ist eine Rechtsverletzung nicht ersichtlich. Insbesondere ist auch nachvollziehbar, dass es der Vorinstanz entgegen den Vorbringen in der Beschwerdeschrift (act. 2

Rz. 37 ff.) nicht möglich war, anhand der vorhandenen Angaben eine angemessene, höhere als beantragte Ratenhöhe festzulegen. Deshalb bleibt es auch diesbezüglich beim vorinstanzlichen Entscheid, was die Beschwerdeabweisung zur Folge hat.

4.3. Bei diesem Verfahrensausgang braucht nicht näher erörtert zu werden, ob die von der Vorinstanz erwähnte Versilberung von Fahrzeugen und anderen mobilen Gegenständen innert nützlicher Frist möglich gewesen wäre.

4.4. Wie in der Verfügung vom 27. Juni 2023 (act. 10 E. 3) erwähnt, ist die mit dem angefochtenen Entscheid der Vorinstanz angesetzte "letzte Frist", die mit der Rechtsmittelerhebung nicht säumniswirksam ablaufen konnte, neu anzusetzen. Zu berücksichtigen ist, dass der Kläger mittlerweile Fr. 10'000.– an den Kostenvorschuss bezahlte (act. 7/2-3). Der Klarheit halber ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei dieser "letzten Frist" noch immer um die Frist nach Art. 101 Abs. 1 ZPO handelt. Die mit Beschluss vom 15. Mai 2023 ursprünglich angesetzte Frist zur Bezahlung des Kostenvorschusses (act. 9/8) konnte angesichts des am letzten Tag und damit innert Frist gestellten Fristerstreckungsgesuchs (act. 9/10) und dem anschliessenden, angefochtenen Entscheid der Vorinstanz (act. 4/1 sowie act. 2) gar nie rechtswirksam ablaufen. Folglich wäre dem Kläger nach unbenütztem Ablauf der nochmals anzusetzenden Frist durch die Vorinstanz noch eine Nachfrist gestützt auf Art. 101 Abs. 3 ZPO anzusetzen, bevor auf die Klage nicht eingetreten würde.

5. Ausgangsgemäss sind die Kosten dem Kläger aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Kosten für das Beschwerdeverfahren sind in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2, § 2 lit. a, c und d, § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 9 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 1'000.– festzusetzen. Unter den gegebenen Umständen sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen; dem Kläger nicht, weil er unterliegt, der Beklagten nicht, weil sie im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht Gegenpartei ist.

Es wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Dem Kläger und Beschwerdeführer wird (nochmals) eine Frist von 7 Tagen ab Zustellung dieses Entscheids angesetzt, um für die Gerichtskosten des erstinstanzlichen Verfahrens bei der Bezirksgerichtskasse Bülach (IBAN CH50 0900 0000 8000 2032 6, Postkonto 80-2032-6) den Restbetrag von Fr. 20'750.– des verlangten Kostenvorschusses von insgesamt Fr. 30'750.– zu leisten.

Bei unbenütztem Ablauf der genannten Frist wird das Bezirksgericht Bülach eine Nachfrist gemäss Art. 101 Abs. 3 ZPO ansetzen.

3. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 1'000.– festgesetzt und dem Kläger und Beschwerdeführer auferlegt.
4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Kläger und Beschwerdeführer unter Beilage eines Doppels von act. 12, an die Beklagte unter Beilage von Doppeln von act. 2 und act. 6-7/2-3, sowie unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten an das Bezirksgericht Bülach, je gegen Empfangsschein.
6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 30'750.–.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw T. Rumpel

versandt am: